

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 322.

Sonnabend den 18. November.

1854.

### Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden- Tilgungs- Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den instehenden Termin November jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnis wie in den vorhergegangenen Terminen abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch außenstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 2. November 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Landtagsmittheilungen.

Erste Sitzung der ersten Kammer und vierzehnte Sitzung der zweiten Kammer am 16. d. M.

Die erste Kammer hat die Berathung des Entwurfs einer Strafproceßordnung begonnen, und die zweite Kammer die Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs fortgesetzt.

Der in der ersten Kammer erstattete ziemlich umfangreiche Bericht zerfällt in 6 Abschnitte. In seinem ersten Abschnitte schildert er die Entstehungsgeschichte der Strafproceßordnung, verbreitet sich im zweiten Abschnitte über die Principien des vorgelegten Entwurfs (bezüglich welcher bei Gelegenheit der Verhandlungen der jenseitigen Kammer über den nämlichen Gegenstand bereits Mittheilung gemacht worden ist), stellt ferner das Verfahren vor den Bezirksgerichten und dem Einzelrichter dar und handelt danach insbesondere von den im Entwurfe in Bezug auf die Wiederaufnahme der Untersuchung und den Adhäsionsproceß befolgten Grundsätzen. Im dritten Abschnitte begutachtet der Bericht den Entwurf im Allgemeinen, erwähnt hierbei zunächst, daß die Deputation bei ihren Berathungen eine Anzahl Beurtheilungen, welche der Entwurf durch mehrere hervorragende Theoretiker und Praktiker des In- und Auslandes erfahren, außerdem auch die Strafproceßordnungen anderer deutscher Staaten benutzt habe, und spricht sich sodann über die Gesetzworlage dahin aus, daß er ihr das Zeugniß giebt, sie zeichne sich in formeller Hinsicht durch scharfe Fassung, klare, populäre Sprache, Sorgfalt und gründliche Motivirung aus, lasse ihrem materiellen Inhalte nach aber umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiete des Strafproceßes erkennen. Der Bericht geht hiernächst auf die Hauptbedenken ein, welche gleich zu Anfange mehreren Deputationsmitgliedern gegen das aufgestellte Verfahren beigegeben sind, und bezeichnet als solche: a) daß in den vor die Bezirksgerichte gewiesenen Strassachen rücksichtlich der Schuldfrage kein Rechtsmittel gestattet, b) daß in dem Verfahren zu viele Rechtsmittel nachgelassen worden, c) die Beschaffenheit der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Stellung zu den Polizeibehörden und d) daß das mündliche und öffentliche Verfahren auch in den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen regelmäßig eintreten solle. Von diesen Bedenken abgesehen, ist die Majorität der Deputation mit den Grundprincipien des Entwurfs, namentlich auch mit der Verwerfung des Instituts der Schwurgerichte einverstanden. In seinem vierten Abschnitte handelt der Bericht von der Berichtsbeilage unter C, einer im Einvernehmen mit den königl. Commissaren und der Zwischendeputation der zweiten Kammer veranstalteten Umarbeitung des Entwurfs, welche der Berathung zu Grunde gelegt werden soll. Der fünfte Berichtsabschnitt motivirt

speciell die in der Beilage sub C vorgeschlagenen Aenderungen, und der sechste Abschnitt enthält den Antrag der Deputationsmajorität, die Kammer wolle den Entwurf, wie er in der Beilage unter C neu redigirt worden ist und beziehentlich einiger Artikel sich durch Beschluß der Kammer gestalten wird, annehmen.

Aus der Debatte heben wir nur folgenden Punct hervor.

Bürgermeister Koch dankt zwar der Regierung für die Annahme der dem Entwurfe untergelegten Principien, bedauert jedoch, daß man von Einführung der Schwurgerichte abgesehen, giebt sich der Hoffnung hin, daß dieses Institut nicht für alle Zeiten vom sächsischen Strafproceß ausgeschlossen sein werde, und wendet sich dann zur nochmaligen Rechtfertigung seines Sondergutachtens.

Mit Bezug auf diese zuletzt geäußerten Ansichten erklärte Staatsminister Dr. Schinsky, daß die Regierung von der Rathslichkeit der beabsichtigten Reformen im Strafverfahren durchaus überzeugt sei, zur Einführung der Geschwornengerichte aber nun und nimmermehr ihre Zustimmung ertheilen werde.

### Sachsens Finanzen.

Nach den Landtagsmittheilungen theilen wir nachstehend das Wichtigste über Sachsens Finanzen mit.

Infolge äußerer Umstände hatte der letzte ordentliche Landtag den Beschluß gefaßt, von der Berathung des ihm zur Prüfung vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1846 bis mit 1848 abzusehen und die Staatsregierung zu ersuchen, denselben dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage zu überweisen, dabei aber zu erklären, daß dies nur ausnahmsweise und unter Verwahrung aller ständischen Rechte geschehen sei. Bei dem Zusammentritt des gegenwärtigen Landtags ist letzterem denn auch das gedachte Rechnungswerk zur Prüfung zugegangen und die Finanzdeputation der II. Kammer hat bereits darüber Bericht erstattet. Behufs schnellerer Förderung der Berichterstattung hat man, abweichend von dem frühern Gebrauch, die zweckmäßige Einrichtung getroffen, die Bearbeitung des Berichts unter drei Mitglieder der Finanzdeputation zu vertheilen, und demgemäß hat der Abg. v. d. Beeck den allgemeinen Theil, das mobile Staatsvermögen und den Stand des Staatsschuldenwesens betreffend, der Abg. Rittner den zweiten Theil, der die Staatseinkünfte umfaßt, und der Abg. Dehmichen auf Kohren den dritten Theil, welcher die Staatsausgaben behandelt, bearbeitet. Im Ganzen genommen sind die Ergebnisse der Finanzverwaltung in der gedachten Periode günstig und hat der Rechnungsabschluß einen, wenn auch nur kleinen Ueberschuß gewährt. Was zuvörderst die